



Beamt*innen, Versorgungsempfänger*innen – 02/2023

Jetzt wieder Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation (Grundbesoldung) sichern

Bekanntermaßen hat der Besoldungsgesetzgeber NRW im Laufe des Jahres 2023 keine Anpassungen der Besoldung und/oder Versorgung infolge der spätestens 2022 krisenbedingten eingetretenen massiv veränderten wirtschaftlichen Rahmendaten zur Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation vorgenommen. Deshalb empfiehlt die komba gewerkschaft nrw den Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen in NRW, ihre Ansprüche schriftlich geltend zu machen

Hintergrund der Empfehlung

Das Land NRW hat die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2020 zur Grundbesoldung und zur amtsangemessenen Alimentation ab dem dritten Kind im Jahre 2021 durch die Erhöhung des Familienzuschlags umgesetzt und rückwirkende Regelungen bis 2011 getroffen.

Im Jahre 2022 erfolgte die Umsetzung der Entscheidung zur "allgemeinen" Alimentation (Grundbesoldung) durch die Anpassung des Familienzuschlags für das erste und zweite Kind. Angekündigte Regelungen auch für davor liegende Jahre stehen weiterhin aus.

Es ist weiterer Handlungsbedarf erkennbar

Die Erwägungen, die der Empfehlung 2022 zugrunde lagen, treffen auch im Jahre 2023 zu. Die vom Besoldungsgesetzgeber in NRW gefundene Lösung zur Umsetzung der Entscheidung zur allgemeinen Alimentation im Bereich des Familienzuschlags bis einschließlich dem zweiten Kind mit Einführung einer regionalen, an die jeweilige Mietstufe orientierte Komponente enthält zwar

eine gewichtige Neustrukturierung. Jedoch konnte die komba gewerkschaft nrw weder für das Jahr 2022 noch kann sie für das laufende Haushaltsjahr abschließend beurteilen, ob mit dieser Neugestaltung die Besoldungs- und die Versorgungsbezüge nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts verfassungsgemäß sind.

Einerseits wirft die stärkere Betonung der kinderbezogenen Familienzuschläge die Frage auf, ob das Leistungsprinzip im Besoldungsgefüge noch hinreichend beachtet ist. Andererseits kann nicht ausgeschlossen werden, dass die massiv veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Auswirkungen auf die Verfassungsmäßigkeit der amtsangemessene Alimentation haben werden.

Es liegen bisher keine Ergebnisse der Landesregierung für das Jahr 2022 und erst recht nicht für das Jahr 2023 vor, ob und inwiefern die Veränderungen der gesamtwirtschaftlichen Situation sowie die Einführung des Bürgergeldes einschließlich der Erhöhung der sozialrechtlichen Regel-/Bedarfssätze, Auswirkungen auf das Abstandsgebot zum Grundsicherungsniveau haben und deshalb zu Besoldungs- und Versorgungsanpassungen führen müssen.



Daneben verpflichten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts den Besoldungsgesetzgeber, die Entwicklung der für die Bemessung der Alimentation maßgeblichen Parameter zu beobachten und die Besoldung gegebenenfalls anzupassen. Dies kann eine rückwärtige Betrachtung bereits vergangener Zeiträume und Haushaltsjahre erfordern.

Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass nachträgliche Anpassungen in der Besoldung auch im Jahre 2023 notwendig werden.

Jetzt Ansprüche geltend machen

Die komba gewerkschaft nrw empfiehlt allen Beamt*innen und Versorgungsempfänger*innen in NRW, für das Jahr 2023 rechtzeitig ihren Anspruch auf die amtsangemessene Alimentation (Grundbesoldung) schriftlich geltend zu machen. Nach § 3 Abs. 7 Landesbesoldungsgesetz sind Ansprüche immer im Haushaltsjahr geltend zu machen und deshalb jedes Jahr zu wiederholen!

Musterantrag wird bereit gestellt

Die komba gewerkschaft nrw stellt zur eigenständigen Geltendmachung Ihrer Rechte bei Ihren Dienstherrn im laufenden Haushaltsjahr 2023 den beigefügten Musterantrag bzw. Widerspruch zur Verfügung.

Zugang des Antrags beim Dienstherrn beachten

Die komba gewerkschaft nrw weist ausdrücklich darauf hin, dass der Antrag dem Dienstherrn noch in diesem Jahr unterzeichnet zugehen muss. Dabei sind mögliche Schließungen der Dienststellen zwischen Weihnachten und Neujahr zu beachten!

Ruhen des Antrags und Verzicht auf die Einrede der Verjährung

Der Dienstherr kann dem Wunsch zum Ruhen des Antrags bzw. dem Verzicht der Einrede der Verjährung nachkommen. Er muss es aber nicht. Leider kann die komba gewerkschaft nrw aufgrund der Vielzahl der betroffenen Beamt*innen keinen Rechtsschutz im Falle der Ablehnung des Antrags gewähren.

Zum Hintergrund:

Der Besoldungsgesetzgeber NRW ist in der Gestaltung der Besoldung nicht völlig unabhängig, sondern muss die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts beachten. Dies hat er in den Jahren 2021 und 2022 durch die Anpassungen beim Familienzuschlag umgesetzt. Unberücksichtigt bleibt aber die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung in den beiden letzten Jahren. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation der Besoldung und Versorgung muss der Mindestabstand der Netto-Alimentation zum grund sicherungsrechtlichen Gesamtbedarf (sog. Abstandsgebot) eingehalten werden. Es ist Aufgabe des Besoldungsgesetzgebers dies zu beachten und entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Noch kein Mitglied? Hier geht's lang:

📄 www.komba-nrw.de/mitgliedsantrag-nrw.html